



Handels- und Industrieverein
des Kantons Schwyz

Departement des Innern
„Pflegefiananzierung“
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 21. Januar 2010

VERNEHMLASSUNG ZUR NEUORDNUNG DER PFLEGEFINANZIERUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur Neuordnung der Pflegefinanzierung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung, wie sie uns mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 zur Kenntnis gebracht worden ist, einverstanden, wobei der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz sich zur Änderung von § 15 der Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110) kritisch äussern möchte.

Zu c) Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002

Zu § 15 2. Spitex und Entlastungsdienst

Gemäss neuem Vorschlag für § 15 Abs. 2 der Gesundheitsverordnung sollen die Gemeinden die Angebote finanzieren, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter oder die Person, die die Leistung beansprucht, gedeckt werden.

Gemäss der neu vorgeschlagenen Formulierung soll demnach nun auch diejenige Person, die die Pflege zu Hause beansprucht – über den bereits heute zu tragenden Selbstbehalt und die Franchise – zu einer weiteren Tragung von Pflegekosten verpflichtet werden können. Das wird in dieser Form vom Handels- und Industrieverein als äusserst kritisch betrachtet, da diese Verpflichtung zur Kostentragung dazu führt, dass es für den Pflegeempfänger finanziell nicht mehr attraktiver ist, sich zu Hause pflegen zu lassen, als sich in eine stationäre Pflege zu begeben. Das wird dazu führen, dass sich mehr Pflegebedürftige früher in stationäre Pflege begeben, was wiederum insbesondere für die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinde) im Endeffekt zu Mehrkosten führen wird.

Aus diesem Grund ist von einer Kostenbeteiligung der Leistung beanspruchenden Person abzusehen. Konsequenterweise ist damit einhergehend § 15 Abs. 3 lit. a) ersatzlos zu streichen.

§ 15 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Gemeinden finanzieren die Angebote, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.

§ 15 Abs. 3 lit. a):

Weglassen.

Weiter ist unter einem neu zu schaffenden lit. d) von § 15 Abs. 3 die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Mindestanforderungen an die Anbieter von Hauskrankenpflege festzuhalten.

Mit der Definition von Mindestanforderungen kann eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit welcher eine Reduzierung eines Pflegebeitrages rechtmässig verfügt und durchgesetzt werden kann, wenn der Anbieter seinen Pflichten (den regierungsrätlich neu zu erlassenden Mindestanforderungen) in der Hauskrankenpflege nicht nachkommt. Damit kann das Niveau der Hauskrankenpflege auf den gewünschten Stand gebracht und dieser Stand kann überprüft werden, was wiederum dem Pflegebedürftigen zu Gute kommt und was vor Anbietern, denen es einzig um die rasche Erlangung von Pflegebeiträgen geht, schützt.

§ 15 Abs. 3 lit. d):

Mindestanforderungen an die Pflegeanbieter.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

Im Doppel
Per E-Mail auf ags@sz.ch